

## Zuschüsse zu den Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten und zu den Kosten für die Anmietung von Sportstätten

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Greven gewährt Sportvereinen, die eigene Sportstätten betreiben und die Betriebskosten selbst aufzubringen haben, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährliche Zuschüsse zu den Betriebskosten nach dieser Richtlinie.

#### **Ausnahmen:**

- Sportvereine, die mit der Stadt Greven besondere Verträge geschlossen haben;
- Sportvereine, die ihre Sportstätten wie kommerzielle Einrichtungen führen.

Betriebskosten- bzw. Mietkostenzuschüsse werden nicht für Bereiche gewährt, die zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümer dienen (z. B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern die Mitnutzung des Privateigentums durch Vereinsmitglieder nicht vertraglich geregelt ist.

- 1.2 Über die erstmalige Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse bzw. Mietkostenzuschüsse an Sportvereine entscheidet der Rat der Stadt Greven im Einzelfall unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Stadtsportverbandes.
- 1.3 Das Erfordernis und die Angemessenheit der Anpachtung eines Grundstückes zur Nutzung als vereinseigene Sportstätte, der zusätzlichen Anpachtung weiterer Grundstücksflächen und/oder der Anmietung bzw. Ausweitung des Umfangs der Anmietung (Stunden bzw. Anlagen) von Sportstätten ist vor Abschluss des Pachtvertrages und / oder Mietvertrages durch die Stadt Greven anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSV. Die Prüfung des Erfordernisses und der Angemessenheit erstreckt sich auch auf die Flächen- und Raumgrößen, die Höhe der Miet- und Pachtkosten und deren allgemeinen Vergleichbarkeit.
- 1.4 Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung kann zum Ende des Jahres ihrer Inbetriebnahme für die Betriebskostenabrechnung anerkannt und zu Beginn des folgenden Jahres berücksichtigt werden.
- 1.5 Für die Gewährung von Mietkostenzuschüssen für die Anmietung von Sportstätten können teilweise Sonderregelungen vereinbart werden, die zwischen den sie betreffenden Sportvereinen bzw. -abteilungen, dem SSV und der Stadt abzustimmen sind.

### 2. Zustand der Sportstätten

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein akzeptabler Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen und ständig einen sauberen Eindruck hinterlassen.

### 3. Verfahren für die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen

- 3.1 Die Betriebskostenzuschüsse sind jährlich von den Sportvereinen bei der Stadt Greven auf einem vorgeschriebenen Antragsvordruck bis zum 01.03. zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 3.2 Neben den Merkmalen der „Allgemeinen Grundsätze“ muss dem Antrag bei erstmaliger Antragstellung ein Aufmaß (qm-Angaben) der Vereinsanlage, getrennt nach Hochbauten und Außenanlagen,

beigefügt werden. Bei Folgeanträgen sind insbesondere Angaben zur Verminderung und / oder Erweiterung der zu berücksichtigenden Sportanlage mit Angabe der qm zu machen. Dem Antrag muss die Haushaltsabrechnung des Vorjahres beigefügt sein.

3.3 Eine Sportstättenkommission prüft, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie (Ziffer 2.) rechtfertigt und sich die Grundsportgeräte und Sportstättenpflegegeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

3.4 Der Sportstättenkommission gehören an:

- Vertreter des Fachdienstes Schulen, Kultur, Sport,
- Vertreter des SSV.

3.5 Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfalle Sachverständige zu Rate zu ziehen.

#### **4. Erstattung der Mietkosten**

Sportvereine, die sich an Wettkämpfen der Fachverbände beteiligen und Sportstätten zum Training und für Meisterschaften anmieten müssen, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden Mietkosten erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Anerkennung der Notwendigkeit vor Anmietung einer Sportstätte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSV durch die Stadt.
- Stellung des Antrages auf Zuschussgewährung bis zum **01.03.** eines jeden Jahres für die Mietkosten des Vorjahres.
- Neben den in den „Allgemeinen Grundsätzen“ genannten Angaben müssen dem Antrag die der Mietkostenberechnung zugrunde gelegten Unterlagen einschließlich der entsprechenden Belege / Quittingen beigefügt werden.

Ob bei der Anmietung für Meisterschaften ein Zuschuss gewährt werden kann, bedarf einer besonderen Prüfung, die im Einzelfall durch Gegenüberstellung der Mietkosten und erzielter Einnahmen (Eintrittsgelder) erfolgt.

#### **5. Höhe des Zuschusses**

Im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten und Mietkosten werden gleichrangig gefördert:

- Betriebskosten entsprechend der Bewertungszahl,
- angemessene Mieten / Pachten für Grundstücke (bis zu 15 % der nachgewiesenen bzw. anzuerkennenden (maximal 5.110,00 EUR) Kosten),
- angemessene Mieten für Sportstätten (bis zu 10 % der nachgewiesenen bzw. anzuerkennenden (maximal 5.110,00 EUR) Kosten).

Die vorgenannten Höchstbeträge können nur in besonderen Einzelfällen und bei überzeugender Begründung auf Antrag des SSV durch den Rat der Stadt Greven aufgehoben werden.

Zu den Betriebskosten zählen Lohnkosten, Kosten für Versicherungen, städtische Abgaben, Energiekosten, Pflege- und Unterhaltungskosten der Sportstätten einschließlich Reparaturkosten, Kosten für Düngemittel, Nachsaat, Wildwuchsbekämpfung und Reinigungsmitteln. Aufgrund der von den Sportvereinen nachgewie-

senen Betriebskosten der Jahre 1987 - 1989 wurden folgende Grundwerte je qm (Bewertungszahlen) bzw. Pauschalsätze ermittelt, die für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses herangezogen werden:

#### **5.1. Pro qm Sportfläche im Freien**

5.1.1	Rasenspielfläche, Außenreitplatz, nicht überdachte Schießanlage	0,05 EUR
5.1.2	Tennisplatz (Asche)	0,40 EUR
5.1.3	Angelsporttreibende Vereine erhalten für die Nutzbarmachung und Instandhaltung der innerhalb des Stadtgebietes Greven liegenden Gewässer pro 10 lfd. m Gewässerufer einen Grundwert von	0,15 EUR

#### **5.2 Pro qm Sportfläche oder Funktionsraum in Hallen und Gebäuden**

5.2.1	Umkleideräume, Sanitärräume (Duschen / Toiletten)	3,85 EUR
5.2.2	Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Squash- und Badmintonhallen, Kegelhallen, Tanzsäle, Tennis- und Schießhallen	1,15 EUR
5.2.3	Reithallen	0,80 EUR
5.2.4	Bootshäuser, Flugzeughallen, Räume und Gebäude zum Unterstellen der vereinseigenen Sport- und Pflegegeräte sowie Technikräume	0,50 EUR

#### **5.3 Pauschalsätze**

5.3.1	Pro Flugplatzfläche	515,00 EUR
5.3.2	Trainingsbeleuchtung für nichtüberdachte Spielflächen je KW	0,10 EUR

#### **5.4 Einmalige Berechnung**

Falls die Sporteinrichtung aufgrund einer multifunktionalen Nutzung nach mehreren Sätzen dieser Richtlinien berücksichtigt werden könnte, ist ein Mittelwert bei einmaliger Berechnung zu gewähren.

### **6. Berechnung der Zuschüsse**

- 6.1 Die Berechnung erfolgt für jeden Verein durch eine Multiplikation von Flächengröße und den in Frage kommenden Grundwerten nach den Ziffern 5.1 und 5.2 bzw. der Pauschalsätze zuzüglich der errechneten Pacht- und Mietkostenzuschüsse.
- 6.2 Die verfügbaren Haushaltsmittel werden dabei unter Berücksichtigung der nach Ziffer 6.1 anerkannten Betriebskosten anteilig auf die Vereine verteilt.

### **7. Zuständigkeiten**

- 7.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch den Fachdienst Schule, Kultur und Sport.
- 7.2 Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSV erstellt der Fachdienst Schule, Kultur und Sport alljährlich eine Beschlussvorlage für das zuständige politische Gremium.